

Die mittelalterliche Inquisition¹

ROBERT LEIBER SJ

Was ist die mittelalterliche Inquisition? Sie ist eine kirchliche Einrichtung; näherhin ein kirchliches Rechtsverfahren zum Aufspüren und Bestrafen der vom katholischen Glauben zur Irrlehre Übergegangenen. Dabei wurden nicht nur geistliche Strafen angewandt wie Kirchenbuße oder Exkommunikation (Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft), sondern ebenso auch weltliche Strafen an Freiheit, Ehre und Eigentum, an Leib und Leben².

Man braucht nur in den Werken des protestantischen Amerikaners Henry Charles Lea zu lesen, um zu spüren, welche Herausforderung die Inquisition für das Empfinden des neuzeitlichen Menschen — übrigens nicht nur des außerhalb der Kirche stehenden — bedeutet. Demgegenüber mag eines gelten: eine sachliche, nach allen Seiten abgewogene Darstellung des Tatbestandes. Die ausgedehnten Forschungen der letzten zwei bis drei Jahrhunderte über die Inquisition haben diesen Tatbestand genügend geklärt. Im folgenden sollen die für eine Beurteilung der mittelalterlichen Institution entscheidenden Ergebnisse zur Sprache kommen.

Die Inquisition ist in der Kirche eine verhältnismäßig späte Erscheinung. Sie taucht auf um das Jahr 1200. Das heißt: zwölf Jahrhunderte haben sie nicht gekannt. Für diese vorausgehende Zeit gilt als Regel, daß Verfehlungen gegen den Glauben nur mit geistlichen Strafen zu ahnden seien.

Der große Bischof Cyprian (um 250) hatte viel von Häretikern und Schismatikern zu leiden. Dennoch betonte er, daß man nicht wie im Alten Testament mit dem materiellen, sondern mit dem geistlichen Schwert gegen sie vorgehen solle, indem man sie aus der Kirche ausschließe³. Eindrucksvoll ist, was Laktanz am Ende der Verfolgungszeit, um 310 schreibt:

„Die Religion ist Sache des freien Willens, man kann sie nicht mit Gewalt aufnötigen; man soll (in Sachen der Religion) mit dem Wort, nicht mit der Peitsche vorgehen (*verbis melius quam verberibus res agenda est*) ... Wozu das Wüten? ... Tortur und Religion haben nichts miteinander gemein: es kann keine Gemeinschaft geben zwischen Wahrheit und Gewalt, zwischen Gerechtigkeit und Grausamkeit ...

¹ Der hier folgende Aufsatz wurde im Rahmen der Darbietungen des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft am 18. November 1961 als Konferenz vorgetragen.

² Als grundlegende Darstellungen der mittelalterlichen Inquisition in unserem Jahrhundert dürften gelten: Der klassisch zu nennende Artikel „Inquisition“ von E. Vacandard in *Vacant-Mangenot's Dictionnaire de Théologie Catholique* VII, 2 (1923) col. 2016 bis 2068 und Jean Guiraud, *Histoire de l'Inquisition au Moyen-Age*, 2 Bände, Paris 1935.

³ Ep. 4, n. 4 CSEL III, 2, 476sq; in MPL 2, 371A Ep. 62 n. 4

Gewiß gibt es in der Welt nichts Wichtigeres als die Religion; man muß sie mit der größten Kraft verteidigen, aber man muß sie verteidigen durch den eigenen Tod, nicht jedoch durch Töten, durch Geduld, nicht durch Grausamkeit, durch den Glauben, nicht durch Verbrechen . . . Willst du die Religion durch Blut und Qualen verteidigen, so verteidigst du sie nicht, du beschmutzest und schändest sie. Denn es gibt nichts, was so Sache des freien Willens ist wie die Religion (*nihil est enim tam voluntarium quam religio*).“⁴

Der Fall Priscillians bietet sich als Testfall, um festzustellen, wie die christliche Welt in unserer Frage dachte. Priscillian wurde (385) vom staatlichen Gericht wegen Häresie (Manichäismus) zum Tod verurteilt und hingerichtet. Die christliche Welt hat sich, wir können sagen: einstimmig, gegen das Todesurteil ausgesprochen, ja dagegen aufgebäumt; denken wir an den Einspruch von führenden Männern wie Martin von Tours, Ambrosius, Johannes Chrysostomus, auch der spanischen Kirche⁵. Bei dieser Haltung bleibt es bis ins zweite Jahrtausend der Kirchengeschichte hinein.

Die Stellungnahme des heiligen Augustinus (um 410) ist besonders beachtenswert, weil ihm in den Donatisten eine Sekte gegenüberstand, die auch sozial gefährlich war. Zunächst ist Augustinus dagegen, daß die Häretiker mit Hilfe der staatlichen Gewalt zum Glauben zurückgeführt werden. Die Landplage, welche die Donatisten mit den Banden der Circumcellionen bildeten, und die guten Erfolge, die mit einer schärferen Behandlung bei ihnen erzielt wurden, haben Augustinus dann vermocht, eine *temperata severitas* (maßvolle Strenge), die Anrufung der staatlichen Gesetze gegen sie zu empfehlen (obgleich er selbst sie nicht in Anspruch genommen hat), im Notfall bis zu Gütereinziehung und Verbannung, aber niemals bis zur Todesstrafe. Eindringlich mahnt er: „Wir wünschen, daß sie gebessert, nicht getötet werden.“ Augustinus kennt die sittlichen Ausschreitungen der Manichäer, mahnt aber in Erinnerung an seine eigene Vergangenheit: Nur die mögen gegen die Manichäer wüten, die nicht wissen, welche Mühe das Ergründen der Wahrheit kostet⁶.

Um das Jahr 1000 beginnt gerade diese Sekte der Manichäer im christlichen Abendland an Boden zu gewinnen. Wir haben kurz vor 1050 eine Äußerung des Lütticher Bischofs Wazo, wie man ihnen begegnen soll. Roger, Bischof von Châlons-sur-Marne hat Wazo um Rat gebeten. Dieser antwortet: Die Lehre der Manichäer ist zu verwerfen. Aber dem Beispiel Christi folgend müssen wir Geduld mit ihnen haben, wie es uns auch der Herr im Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen lehrt. Vielleicht sind die, die heute Unkraut sind, morgen Weizen. „Wir wollen nicht verlangen, daß sie durch das ‚Schwert der weltlichen Gewalt‘ diesem Leben entzogen werden, wo doch Gott, der Schöpfer und Erlöser, ihrer schonet, damit sie sich aus

⁴ *Divinae Institutiones* V, 19, besonders 21—24. CSEL 19, 461—468. Diese Stelle 465.

⁵ E. Vacandard, *L'Inquisition*, Paris 1907, 26—36.

⁶ Ep. 100, MPL 33, 366; vgl. auch Epp. 86. 87. 93. 133. 139. 184. De haeresibus, Haeresis 46. Contra epistolam Manichaei, quam vocant Fundamenti, in: MPL 42, 34—39. 173 bis 206.

den Fangschlingen des Teufels, in die sie verstrickt sind, zu seinem Willen bekehren.“ Er fügt aber bei: Sie und die zu ihnen stehen, sollen von der katholischen Gemeinschaft ferngehalten werden, um der Ansteckung vorzubeugen⁷.

Dieselbe Haltung nahmen gleichzeitig ein die Konzilien von Reims (1049) und Toulouse (1056) sowie etwas später Alexander II., der Vorgänger Gregors VII.: keine Ketzertötung, Verkehr mit ihnen nur zum Zweck der Mahnung und Besserung⁸.

Sehr lehrreich ist für uns die Stellungnahme des großen religiösen Führers des 12. Jahrhunderts, des heiligen Bernhard von Clairvaux. Er hatte Fälle von Lynchjustiz der Straße gegen Häretiker vor sich: in Orléans, Arras, Soissons; dann den Fall von Köln, wo es auch dem Erzbischof nicht gelungen war, zwei Häretiker vor der Volkswut zu schützen. Die Menge warf sie ins Feuer. Bernhard erklärt dazu: Wir anerkennen den Eifer, aber nicht, was geschehen ist. *Fides suadenda est, non imponenda*: der Glaube ist durch Überzeugen zu wecken, nicht aufzuzwingen. Freilich ist es besser, daß die Häretiker durch die weltliche Gewalt in Schranken gehalten werden, ... als daß man sie viele in ihren Irrtum hineinziehen läßt. *Capiantur, dico, non armis, sed argumentis*: man soll sie fangen, doch nicht mit Waffen, sondern mit Beweisen, und mit der Kirche aussöhnen. Wenn sie sich jedoch nicht bekehren wollen, soll man sie des Landes verweisen oder auch aus der Kirche ausschließen⁹.

Fast noch milder äußert sich Alexander III. (1162) gegenüber dem Erzbischof von Reims in Sachen der Katharer: Es sei besser, zu umsichtig zu sein und einen Schädling freizulassen, als in kirchlicher Strenge Schuldlose zu verurteilen¹⁰. Aber schon im folgenden Jahr bringt derselbe Papst Alexander III. einen scharfen Kanon (can. 4 des Konzils von Tours, 1163) gegen die Häresie in Südfrankreich, die sich krebbsartig ausbreite. Die katholischen Fürsten sollen die Häretiker, wo man ihrer habhaft wird, mit Güterverlust bestrafen¹¹. Wenn man will, stehen wir hier vor einem ersten Aufblitzen des Inquisitionsgedankens.

Bis ins 12. Jahrhundert gab es im Bereich des kirchlichen Strafrechts keinen dem Staatsanwalt vergleichbaren *procurator publicus*, sondern nur die Privatklage. Der Kläger hatte hinreichende Beweise vorzubringen, sonst verfiel er selbst dem *ius talionis* (der Vergeltung des Gleichen mit Gleichem). Was die Häresie im besonderen angeht, so geschah der Schutz gegen sie durch geistige Auseinandersetzung; man denke an Bischof Wazo und Bern-

⁷ MGH SS VII, 227.

⁸ Rheims, nach den *Canones*; Toulouse, Cap. 13. Alexander II. an den *Vicecomes* Berengar und an Erzbischof Wilfred, beide in Narbonne, *Mansi* 19, 742. 849. 980.

⁹ In Cant. sermo 64, n. 8; 66, n. 3. 6. 7. 8. 12 = MPL 183, 1086 D; 1095 A—1101 A. Vgl. E. Vacandard, *Vie de Saint Bernard II* (1920) 207—223.

¹⁰ Jaffé, *Regesta P. R.* II² n. 10797. MPL 200, 187 c.

¹¹ *Mansi* 21, 1177 sq.

hard, und die Kirche ging gegen sie mit geistlichen Strafmitteln vor, im Notfall mit Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft, um die Gläubigen vor Ansteckung zu schützen.

Gegen 1200 kam man zur Erkenntnis, daß die bezeichnete Rechtsordnung nicht genügte. Es bedurfte zum Schutz der Gemeinschaft, der Rechtssicherheit des Vorgehens der öffentlichen, auch der öffentlichen kirchlichen Gewalt. Im Jahr 1184 war es so weit. Auf dem Konzil von Verona rief Papst Lucius III. im Beisein von kirchlichen und weltlichen Fürsten und des Kaisers Friedrich Barbarossa selbst dazu auf, periodisch Nachforschungen nach den Häretikern anzustellen. Mit der Nachforschung wurden die Bischöfe und Pfarrer betraut; die weltlichen Herren sollten sie dabei unterstützen¹². Verona bildet den Ausgangspunkt und die Grundlage der mittelalterlichen Inquisition. Fünfzig Jahre später (1230) steht sie voll ausgebaut vor uns. Doch bevor wir an ihre Prüfung herantreten, sollen zwei Fragen vorweggenommen werden.

Die erste Frage: Bestanden um 1200 tatsächlich so erhebliche Gefahren für die damalige christliche Welt, daß ihnen mit so durchgreifenden Maßnahmen begegnet werden mußte, und zwar auch von der Kirche? Die Antwort lautet: Die Gefahren bestanden, auch für die Kirche: denn die beiden damals herrschenden Sekten, die der manichäischen Katharer und die der Waldenser, stehen in schärfstem Gegensatz zu ihr. Wenn man die Geschichte der Inquisition von Henry Charles Lea liest, könnte man sogar meinen, daß die Gefahr für die Kirche damals größer war als im 16. Jahrhundert. Wir können hier darauf nicht eingehen. Die manichäischen Katharer waren aber auch eine tödliche Gefahr für die Gesellschaft durch ihre Verherrlichung der Endura¹³, ihre radikale Verwerfung der Ehe, des Kindersegens, der Familie. Lea, der schärfste Gegner der mittelalterlichen Inquisition, der der Kirche keinen Vorwurf erspart, betont, daß die „rapide Ausbreitung“ jener Sekten „durch Südeuropa die Kirche mit einem nur zu berechtigten Schrecken erfüllte“¹⁴. Dann fährt er fort:

„Wie groß das Entsetzen sein mag, das die zur Abwehr angewandten Mittel in uns hervorrufen können, wie groß das Mitleid, das wir mit denen empfinden, die als Opfer ihrer Überzeugung starben, wir erkennen ohne Zögern an, daß unter diesen Umständen die Sache der Orthodoxie nichts anderes war als die der Kultur und des Fortschritts. Wenn der Katharismus beherrschend oder auch nur gleich stark wie der Katholizismus geworden wäre, sein Einfluß wäre zweifellos katastrophal gewesen.“

¹² Konzil von Verona, im *Corpus Iuris Canonici*, *Decretales Gregorii IX.* 1. V, tit. 7 *De haereticis*. Ed. *Richter-Friedberg* II, 780—782.

¹³ *Freitod der Katharer durch Verhungern.* I. Döllinger, *Beiträge zur Sekten-geschichte des Mittelalters* I, München 1890, 221—226; Arno Borst, *Die Katharer*, Stuttgart 1953 = *Schriften der Monumenta Germaniae Historica*, Deutsches Institut für Erforschung des Mittelalters n. 12, passim.

¹⁴ *Henry Ch. Lea*, *A History of the Inquisition in the middle ages*, 3 Bände, 1888. Leas Werk liegt in Englisch, Französisch und Deutsch (Bonn 1905—1913) vor. Die angeführte Stelle in der Originalausgabe I, 106 f.

Lea führt dann aus, wie die Lehre der Katharer über die Beziehung der Geschlechter zur Ausrottung der Spezies Mensch geführt hätte. (Jedenfalls hätte sie den sexuellen Trieb ins Perverse abgeleitet.)

„Er (der Katharismus) war nicht nur eine Auflehnung gegen die Kirche, sondern die Abdankung des Menschen vor der Natur.“ Und dann: „Es muß wiederholt werden, daß, wenn er (der Katharismus) obgesiegt hätte, durch Bewahrung seiner ursprünglichen Reinheit, er sicher schon an der Auswirkung seiner grundlegenden Irrtümer gescheitert wäre.“

Wir können aber fragen, ob dieser rückgängige Prozeß, das Kapitulieren der manichäischen Idee und Praxis vor der menschlichen Natur, zu der Zeit, als die Inquisition in vollem Einsatz gegen sie stand, also um die Mitte des 13. Jahrhunderts, nicht schon im Gang war.

Und noch ein anderes, positives Element: Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts war Zeuge der mächtigen religiösen Bewegung, die der große Heilige des Jahrhunderts, Franz von Assisi, auslöste und die von Sizilien bis tief hinein in die Länder jenseits der Alpen ihre starken Wellen schlug. Ihr Inhalt war religiöse Verinnerlichung und Einfachheit, Genügsamkeit in der Lebensführung um Christi willen. Es war die Verwirklichung der Ideen der Waldenser, aber jetzt auf dem Boden der katholischen Kirche. Die franziskanische Bewegung hat geoffenbart, welch übermächtige religiöse Kräfte in der christlichen Welt von damals aufgespeichert lagen. Rückschauend darf die Frage gestellt werden, ob ihre volle Entfaltung zusammen mit jenem negativen, selbstzerstörerischen Element, das im Wesen des Manichäismus lag, nicht vermocht hätte, die aufgezeigte religiös-soziale Gefahr zu bannen, zudem um 1230, da die Inquisition richtig zu wirken beginnt, mit Schluß der Albigenserkriege die Macht jener Häresien jedenfalls in Südfrankreich, ihrem Hauptherd, bereits erschüttert war. Wir sagen dies mit Vorbehalt. Vielleicht würden die Zeitgenossen von damals, wenn wir mit ihnen sprechen könnten, uns belehren, daß es ohne jede Anwendung von Gewalt unmöglich gewesen wäre, jener religiös-sozialen Gefahr Herr zu werden¹⁵.

Die zweite Frage: Wie ist es zur Verhängung der Todesstrafe, und zwar des Feuertods, für Häresie gekommen? Zwei Umstände haben zusammengewirkt. Der erste ist die Praxis des 11. und 12. Jahrhunderts. Fürsten, auch Bischöfe, ebenso wie das Volk haben die Häretiker, wenn sie deren Konventikel entdeckten, dem Feuertod überliefert, und dies gerade in Deutschland, wo die Verbrennung der Zauberer und Giftmischer bis in die Zeit des alten Heidentums zurückreicht. Wir haben aber Beispiele auch anderswo, in Frankreich, wo König Robert um das Jahr 1000 und Philipp August 200 Jahre später Häretiker verbrannten, in Aragon, in Mailand¹⁶, wiewohl in Italien we-

¹⁵ Zum Ganzen das in Anm. 13 angeführte Werk von Arno Borst.

¹⁶ Als Beispiele: für Robert II. von Frankreich das Konzil von Orléans 1017, in: *Mansi* 19, 373—380, für Norditalien Landulfus, *Historia Mediolanensis* II, 27, in: *MGH SS VIII*, 65 sq. Gegen den Willen des Erzbischofs Herbert von Mailand (1018—1045) werden dort hartnäckige Ketzler dem Feuertod überliefert.

niger die Verbrennung als die Verbannung in Übung war. Von dieser Praxis her gesehen hat also die Inquisition mit der Todesstrafe für Ketzerei der damaligen Zivilisation nichts Neues aufgedrängt, sondern eher eine Art willkürlicher Justiz in die Bahn eines geordneten Gerichtsverfahrens gelenkt.

Der andere Umstand ist im römisch-byzantinischen Recht zu suchen, und vielleicht waren die genannten französischen Könige auch schon von diesem beeinflußt. Ist es doch die erste Aufgabe des römisch-byzantinischen Kaisers, die wahre Religion zu schützen. Damit ist die gesetzliche Verfolgung der Häresie gegeben. Sie trifft alle Häresien, von den harmlosesten bis zu jenen, die das soziale Gefüge des Reichs bedrohen. Die Strafen für Häresie: Verbannung von Haus und Hof, Güterkonfiskation, Unfähigkeit Erbschaft zu hinterlassen. Am schärfsten sind die Bestimmungen gegen die Manichäer und Donatisten. Gegen die Manichäer war schon Diokletian noch viel erbarmungsloser vorgegangen: für die Häupter der Feuertod, für die Anhänger Tod oder Zwangsarbeit in den Minen. Die christlichen Kaiser sind milder. Aber für Justinian (550) gilt: Häresie ist ein ungleich schwereres Vergehen als Hochverrat, und jedenfalls gegen die Manichäer bestimmt er die Todesstrafe¹⁷.

Nun stehen wir im 12. und 13. Jahrhundert in der Zeit der allmählichen Rezeption des römischen Rechts. Anselm II. von Lucca und Ivo von Chartres (um 1100) geben denn auch aus dem Codex Justinianus die lex 5 de Haereticis wörtlich wieder¹⁸. Das Decretum Gratiani lobt die Auffassung Augustins, daß Häretiker mit Verbannung und Gütereinziehung zu strafen seien¹⁹. Aber einige von seinen Kommentatoren erklären schon, die unbußfertigen Häretiker könne oder müsse man mit dem Tod bestrafen. Die Lateransynode von 1179, die Praxis des Kaisers Friedrich Barbarossa, um 1200 Alanus von Lille („haeretici propter haeresim non sunt occidendi“) stehen zu der Auffassung Augustins²⁰. Es ist wie ein Ringen zwischen der milderen Haltung des großen Kirchenlehrers und der härteren des Codex Justinianus.

Innozenz III. (1200) steht ebenfalls zu Augustinus. Er verlangt als Strafe für Häresie ausdrücklich Verbannung und Gütereinziehung; aber nicht mehr. Freilich bringt er Gedankengänge, aus denen die Todesstrafe für Häresie abgeleitet werden konnte. Wenn Hochverrat, das *Crimen laesae maiestatis*,

¹⁷ Vacandard, *L'Inquisition* 9–36. L. Tanon, *Histoire des Tribunaux de l'Inquisition en France*, Paris 1893, 127–133. 453 f. Aus dem Römisch-Byzantinischen Recht: Theodosii II Novellae, tit. III, ad initium (ed. Mommsen-Meyer 7); Cod. Theodos. XVI, 5, besonders 1–3. 7. 13. 18 (ed. Mommsen 855–880); Codex Justinianus I, 1, 7; I, 5, 5 („et ultimo supplicio tradendis“, nämlich die Manichäer, wo der Codex Theodosianus, XVI, 5, 65, nur sagte: „Manichaeis etiam de civitatibus expellendis“); I, 5, 11 (ed. Paul Krueger 8–10, 53).

¹⁸ Anselm (ed. Fr. Thaner, Oeniponte 1906) wie Ivo in der Panormia (MPL 161, 1016 bis 1344) unter der Rubrik: De edicto imperatorum in dampnationem haereticorum. Vgl. Tanon (Anm. 17) 453 f.; Vacandard in *Dict. Th. Cath.* VII, 2, c. 2048.

¹⁹ Zu Gratians Decretum (12. Jahrhundert) P. II, causa XXIII und XXIV, besonders XXIII, q. 4–7: Vacandard, *Inquisition* 76 f. und Tanon 456–460.

²⁰ Lateransynode 1179 can. 27 bei Mansi 22, 231–233; Heffele-Knöpfler, *Conzilien-geschichte* V², 716 f. Alanus von Lille, *De fide catholica contra haereticos* lib. 2, c. 22 = MPL 210, c. 396. Vacandard, *Inquisition* 67².

mit dem Tod bestraft wird, so sagt er, was verdient dann der Abfall von Jesus Christus, dem Sohn Gottes?²¹

Erst 25 Jahre Jahre später, 1224, fordert Friedrich II. in der Konstitution für die Lombardei nach dem Vorbild des alten römischen Rechts den Feuer-
tod für Ketzerei und ebenso 1231 für Sizilien, 1232 für Deutschland. Noch
in der Konstitution des gleichen Kaisers von 1220 ist von der Todesstrafe für
Ketzerei nicht die Rede. Bischof Guala von Brescia drängte dortselbst und
über Brescia hinaus auf Ausführung der Konstitution von 1224. Der Bischof
hatte dabei den Kaiser und den Papst auf seiner Seite. Friedrich II. brachte,
ohne eine Einmischung der Kirche zu dulden, seine Konstitution in Sizilien
mit aller Schärfe zur Geltung, übrigens auch gegen ihm verhaßte Gläubige.
Der Papst, Gregor IX., bestimmte 1231 für die unbußfertigen Häretiker als
Strafe den Feuertod und reihte die kaiserliche Konstitution von 1224 in die
päpstlichen Register ein²².

Man hat zur Verteidigung des römischen Rechts und des Staufers Fried-
richs II. in Sachen Häresie vorgebracht: Die Todesstrafe stand auf Maje-
stätsverbrechen und Falschmünzerei. Also ist sie auch gegen die Irrlehre be-
rechtigt. Aber die angegebenen Vergehen gefährdeten schwer die soziale
Ordnung. Konnte und kann man dasselbe wirklich von jeder häretischen
Handlungsweise sagen? Aus der Erwägung Innozenz III. würde folgen, daß
jede schwere Verfehlung gegen Gott mit dem Tode zu bestrafen ist. Hier
gilt: Wer zu viel beweist, beweist nichts.

Wir gehen über zur Prüfung des Inquisitionsgerichts²³.

Die Angeklagten:

Dem Inquisitionsgericht unterstehen die Katharer und Waldenser. Von
Juden nur die vom katholischen Glauben zum Judentum Abgefallenen. Der
jüdische Ritus stand unter dem Schutz der Kirche²⁴. Die Spiritualen: die
Gruppe von Franziskanern und Laien, die sich zum Evangelium aeternum,
einer Absage an die Kirche, bekannten und eine extreme Armutsauffassung
vertraten. Von ihnen, den Fraticelli, sind zwischen 1318 und 1355 über 113,
Männer und Frauen, verbrannt worden. Später, seit 1260, Zauberei und

²¹ Ep. I, 81 und II, 1 = MPL 214, c. 71 und 537—539.

²² Die Constitutionen Kaiser Friedrichs II. in Sachen Haeresie von 1220, 1224, 1232, 1238/9 in MGH II, sect. IV, 2, 103 n. 6; 126₃₈ („auctoritate nostra ignis iudicio concremamus, aus Unserer Machtvollkommenheit verurteilen Wir sie zum Feuertod“); 194sq.; 195—197; 280—285. In den Registern Gregors IX. entsprechen in der Ausgabe von *Auvray I* (Paris 1896) n. 535 col. 348 von Ende 1230 oder Anfang 1231 = Constitution Friedrichs II. von 1224, und n. 539—541 col. 351—354 von Febr. 1231. Zur ganzen Frage *Julius Ficker*, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, in: MIOG (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung) 1 (1880) 179—226.

²³ Die Inquisition findet sich im Corpus Iuris Canonici: in den Decretalen Gregors IX. (bald nach 1230) lib. V, tit. VII; im Liber Sextus Bonifaz VIII. (um 1300) lib. V, tit. II; in den Clementinen Clemens V. (zwischen 1310 und 1320) lib. V, tit. III.

²⁴ *Vacandard*, Dict. Th. Cath. VII, 2, 2030, ³⁰ mit Quellenangaben. Zu den Quellen gehört Nicolaus Eymericus, Generalinquisitor von Aragon, gest. 1399, in seinem 1376 geschriebenen Directorium Inquisitorum P. II, q. 46, pag. 355 in der Ausgabe von 1578.

Hexenwesen, si haeresim sapiant manifeste, wenn sie eindeutig häretisch sind²⁵.

Das *Personal* des Inquisitionsgerichts.

Die *Inquisitoren*, die wir gemeiniglich unter diesem Namen verstehen und kennen, haben ihre Vollmacht vom Papst, unabhängig vom Bischof und jeder anderen Autorität. Die Päpste haben mit dem Amt des Inquisitors mehr und mehr vornehmlich Männer der beiden neuen Orden, der Dominikaner und Franziskaner, betraut. Mit der päpstlichen Inquisition ist aber die bischöfliche, die 1184 in Verona festgesetzt wurde, nicht aufgehoben, sie bleibt neben jener bestehen. — Der Inquisitor klagt an, untersucht, urteilt und verurteilt.

Die Unabhängigkeit der päpstlichen Inquisitoren hat indes von Anfang an zu Mißbrauch geführt. Der dafür berüchtigtste Fall ist der des deutschen Inquisitors Konrad von Marburg. Die *Gesta Treverorum Continuata*, mit denen die anderen zeitgenössischen Quellen übereinstimmen, berichten²⁶:

„Im Jahre 1231 entstand durch ganz Deutschland eine Ketzerverfolgung, und ununterbrochen drei Jahre hindurch gab es viele Verbrennungen. Das Haupt der ganzen Verfolgung war Magister Konrad von Marburg . . . derselbe Konrad, der, pochend auf die päpstliche Bevollmächtigung und die Festigkeit seines Charakters, so anmaßend wurde, daß er niemand fürchtete und es ihm gleichgültig war, ob jemand der König oder ein Bischof oder ein armer Laie war. Ihm und seinen Dienern halfen auch in den einzelnen Städten die Predigermönche, und von solchem Eifer waren alle beseelt, daß niemandes Entschuldigung oder Einspruch, Rechtsverwahrung oder Zeugnis zugelassen wurde. Niemand wurde Gelegenheit geboten, sich zu verteidigen, oder auch nur die Zeit gelassen, sich die Sache zu überlegen, sondern sofort mußte man sich als schuldig bekennen und wurde dann als Büsser geschoren, oder das Verbrechen in Abrede stellen, und dann wurde man verbrannt. War man aber geschoren, so mußte man die Mitschuldigen angeben, widrigenfalls man verbrannt wurde. Viele bekannten aus Liebe zum eigenen Leben, sie seien gewesen, was sie nie waren, und verklagten gezwungen Leute, ohne sie verklagen zu wollen, Dinge aussagend, von denen sie nichts wußten. Ketzer ließen sich als Büsser scheren und denunzierten unschuldige Katholiken. Niemand konnte ein so reines Gewissen haben, daß er nicht hätte fürchten müssen, in diesen Sturm hineingezogen zu werden. Auch wagte es niemand, für jemand, der einmal verklagt war, Fürsprache zu erheben oder auch nur Milderungsgründe vorzubringen, denn in diesem Fall wurde er als Verteidiger der Ketzerei betrachtet, und für diese und die Fehler der Ketzer waren vom Papst dieselben Strafen wie für Häretiker selbst bestimmt.“

Konrad von Marburg war ein Fanatiker. Gregor IX., von dem Geschehenen in Kenntnis gesetzt, soll geäußert haben: „Wir wundern uns, daß ihr ein so unerhörtes Gerichtsverfahren so lange bei euch geduldet habt, ohne uns hiervon Nachricht zu geben. Wir wollen nicht, daß dergleichen länger geduldet werde, sondern erklären es für null und nichtig. Ein solches

²⁵ Seit 1260: Alexander IV. in seiner Antwort vom 10. Jan. 1260 an die Inquisitoren aus dem Dominikanerorden. *A. Potthast*, *Regesta P. R.* II, n. 17745 verweist auf *Ripolli*, *Bullarium Praedicatorum* I, 387 n. 259.

²⁶ MGH SS XXIV, 400sq.

Elend, wie ihr es da geschildert habt, dulden wir nicht.“²⁷ Als der Inquisitionsprozeß gegen den mächtigen Grafen Sayn 1233 mit der Rechtfertigung des Grafen endete, entschloß sich Konrad, zurückzutreten. Auf dem Rückweg von der ihm nicht günstigen Synode von Mainz wurde er am Löhnberg bei Marburg ermordet.

Es ist nicht wahr, daß man nach seinem Tod in Deutschland keine Inquisition mehr findet. Wohl ist richtig, daß die Fälle von Feuertod seitdem äußerst selten sind und das Vorgehen der Inquisition gemäßigt war.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, wird von Inquisitoren und Bischöfen der Versuch gemacht, in Übereinstimmung vorzugehen, und das Konzil von Vienne hat ihr Zusammenwirken in das Recht eingeführt²⁸. Sie können getrennt vor Gericht laden und verhaften, sie können aber nur gemeinsam der Tortur unterziehen und das Urteil fällen. Ebenso unterliegen die Gefängnisse der beiderseitigen Aufsicht. Dabei blieb es, auch wenn die Inquisitoren klagten, daß dadurch der Lauf der Prozesse verzögert werde.

Dem Inquisitor sind beigegeben: ein Stellvertreter, sein Socius, sein Spiritual und Berater, wenn und insofern er Ordensmann ist. Ferner Fachkundige des kanonischen Rechts. Der Notar mit weiten Vollmachten, was die Niederschrift der Anklage, die Verhöre, Tortur und Schuldbekennntnis angeht. Bewaffnete Diener, zur Festnahme und Bewachung von Angeklagten und zum Schutz des Inquisitors selbst. Boten, Exploratores oder delatores zum Aufsuchen oder Entlarven von Häretikern, die geflohen waren. Die Kerkermeister und für die weiblichen Inhaftierten deren Frauen. Die Kerkermeister hatten einen großen Einfluß auf die härtere oder mildere Behandlung der Gefangenen. Sie waren leicht bestechlich. Es war deshalb vorgeschrieben, daß immer zwei Kerkermeister Dienst taten: der eine vom Bischof, der andere vom Inquisitor bestellt, eine Verordnung, die aber nicht eingehalten wurde.

Es überrascht, daß die schärfsten Gegner der Inquisition unter den neuzeitlichen Autoren den Inquisitoren ein gutes Zeugnis ausstellen. Lea gesteht unumwunden zu, daß die Inquisitoren ihrer großen Mehrzahl nach keineswegs eigenen Vorteil, sondern die Bekehrung der Verblendeten anstrebten. Llorente wagt die unbestechliche Rechtlichkeit und Reinheit der Absicht bei den Inquisitoren nicht anzugreifen. Townsend (1792) gesteht, daß alle ihre Mitglieder ehrenwerte Männer und die meisten von ihnen ausgezeichnet menschenfreundlich waren.

Nun fanden sich unter den Inquisitoren des 13. Jahrhunderts schon auch harte Richter. Wir kennen aus jener Zeit wenigstens neun Fälle, wo die

²⁷ Wormser Annalen zu 1233 Juli 25, in: MGH SS XVII, 40₃-₆. Zur Ergänzung über das Verhältnis Gregors IX. zu Konrad von Marburg: *Emil Michael SJ*, Geschichte des deutschen Volkes II¹⁻³, Freiburg 1899, 333—339.

²⁸ Die Bestimmungen des Konzils (1311) in Sachen Inquisition sind in das Corpus Iuris Canonici aufgenommen: Clementinen, lib. V, tit. III, c. 1—2 (ed. *Richter-Friedberg* II, 1181—1183). Bei *Hefele-Knöpfler*, Konziliengeschichte, finden sie sich VI, 545, n. 13 und 14.

Päpste, gerade Gregor IX., der das Inquisitionsverfahren ins Recht einführte, und Innozenz IV., der die Tortur in dasselbe einbaute²⁹, gegen übermäßige Härte einschritten³⁰. Es gab unter den Inquisitoren auch Fälle von Bestechlichkeit. Aber im ganzen gewinnen wir den Eindruck, daß sie nüchtern und sachlich waren. Man schätzte jedenfalls die schwere Verantwortung, die sie traf, richtig ein. Bernard Gui, selbst einer von ihnen, entwirft um 1320 ein Bild des Inquisitors, wie er sein soll:

„Mit Fleiß und Hingabe wirke er in seinem Eifer für die religiöse Wahrheit, für das Heil der Seelen und die Ausrottung der Häresie. Unter Schwierigkeiten und Widrigkeiten muß er ruhig bleiben und darf nie dem Zorn oder der Empörung nachgeben. Er muß furchtlos sein, der Gefahr begegnen bis an den Tod heran, jedoch darf er, ohne vor der Gefahr zurückzuweichen, sie auch nicht durch unüberlegte Waghalsigkeit herausfordern. Er muß unempfindlich sein gegen die Bitten und Anstrengungen derer, die ihn zu gewinnen suchen. Doch darf er sein Herz nicht so verhärten, daß er einen Aufschub verweigerte oder Leid nicht milderte nach Ort und Umständen . . . In Zweifelsfällen muß er vorsichtig sein, er darf nicht leicht dem Glauben schenken, was wahrscheinlich erscheint und oft nicht wahr ist. Er darf nicht hartnäckig die entgegengesetzte Meinung verwerfen; denn das, was unwahrscheinlich scheint, stellt sich oft am Ende als die Wahrheit heraus. Er muß hören, erörtern und prüfen mit seinem ganzen Eifer, um in Geduld zum Licht zu gelangen . . . Die Liebe zur Wahrheit und das Mitgefühl, die immer im Herzen eines Richters Platz haben müssen, sollen aus seinen Blicken leuchten, damit seine Entscheidungen nie von Willkür und Grausamkeit diktiert erscheinen.“³¹

Der Ablauf des Prozesses

Es hat sich als Regel herausgebildet, daß die Inquisitoren die Häretiker an einen sicheren Platz bestellten. In öffentlicher Rede forderten sie dann auf, wer sich schuldig wisse, möge sich innerhalb einer bestimmten Zeit, etwa 15 Tage oder einem Monat freiwillig melden. Das war das „tempus gratiae vel indulgentiae“, die „Gnadenfrist“. Wer sich schuldig bekannte, ohne daß jemand vorher um seinen Irrglauben gewußt hätte, kam mit einer ganz leichten und geheimen Buße davon. Wer als Häretiker schon bekannt war, sich jetzt aber freiwillig stellte, entging der Todesstrafe und dem Kerker. Er hatte nur kirchliche Strafen wie Wallfahrten u. ä. auf sich zu nehmen.

Auf die Gnadenfrist folgte das Edictum fidei, das Glaubensedikt, durch das alle unter Strafe des Kirchenbannes verpflichtet wurden, jeden anzuzeigen, den sie als Häretiker oder als der Häresie verdächtig kannten. Es genügte der geringste Verdacht. Wer von den Angeklagten nicht freiwillig kam, wurde mündlich oder schriftlich vor das Gericht gerufen oder schließlich verhaftet.

Dem Angeklagten wurde die gegen ihn erhobene Klage vorgelegt. Dann hatte er zu schwören, in eigener Sache wie als Zeuge in Sachen anderer,

²⁹ Bulle „Ad extirpanda“ von 1252 Mai 15. *Pothast*, *Regesta P. R.* II, 14592.

³⁰ *Pothast*, *Regesta P. R.* II, 16132. 16611. 18387. 19372. 20720. 20724. 23297. 23298.

³¹ Bernard Gui, *Practica inquisitionis haereticae pravitatis* VI, Ausgabe von Douais (Paris 1886) 232–233.

Lebender wie Verstorbener, die Wahrheit zu sagen. Es folgte das Verhör, das sehr genau und den verschiedenen Fällen angepaßt vorbereitet war. Man weiß sich gegen Schliche des Angeklagten zu sichern, wendet aber auch selbst Fallstricke an, um den Nichtsahnenden zum Aussprechen dessen zu bringen, das er wirklich denkt.

Zeugen im Inquisitionsprozeß konnten an sich nur zuverlässige Katholiken sein. Es werden aber bald auch Häretiker als Zeugen zugelassen. Abgesehen vom Beichtgeheimnis entpflichten keine Bande, nicht einmal die Familienbande, von der Pflicht der Anzeige und der Zeugenaussage. Die untere Altersgrenze der Zeugen: der männlichen 14, der weiblichen 12 Jahre. Es liegt ein Fall vor, daß ein zehnjähriges Mädchen zur Aussage gegen den eigenen Vater, die eigene Schwester und viele andere zugelassen wurde.

An sich genügen zwei Zeugen. In Wirklichkeit waren sehr oft 4, 8, 10 und mehr Zeugen zur Stelle. Entgegen dem kirchlichen Gemeinrecht werden die Zeugen und der Angeklagte einander nicht gegenübergestellt, weil in den ersten Zeiten der Inquisition das Bekanntwerden die Zeugen zu oft in Lebensgefahr gebracht hatte. Bonifaz VIII. ordnete dann aber an, daß für gewöhnlich der Angeklagte und die Zeugen konfrontiert, und auch im Fall von Gefahr ihre Namen wenigstens einer kleineren Zahl zuverlässiger und kluger Personen bekanntgegeben werden sollten³². Gegen falsche Anklagen bestanden schärfste Strafen. Der Todfeind eines Angeklagten wurde als Zeuge nicht zugelassen.

Der *Anwalt*

Soweit er zugelassen wurde, war es seine Aufgabe, auf den Angeklagten einzuwirken, er möge bußfertig bekennen. Nur wenn der Anwalt von der Schuldlosigkeit des Angeklagten völlig überzeugt war, konnte er mit einer eigentlichen Verteidigung einsetzen.

Kerkerhaft und Tortur als Mittel, das Geständnis zu erwirken.

Wenn der Angeklagte trotz der belastenden Zeugenaussagen sich nicht schuldig bekannte, bekam er die Kerkerhaft zu kosten: enge Kerkerzelle mit schlechter Luft und Schmutz, Ketten an Händen und Füßen, Schlafentziehung und Hunger. Das hat viele geständig gemacht. „Etiam voluntates rebelles ita vincuntur, Auch widersetzlicher Wille wird so gebrochen“, sagt der Inquisitor Bernard Gui.

Hilft auch dies nicht, kann zur Tortur geschritten werden. Innozenz IV. hat 1252 ihre Anwendung im Inquisitionsprozeß freigegeben. Ziemlich genau 400 Jahre zuvor, um das Jahr 860, hatte Papst Nikolaus I. seine bekannte Antwort auf Anfragen der neubekehrten Bulgaren erteilt. Dort sagt er:

³² Bonifaz VIII. im Liber Sextus, lib. V, tit. II de haeret. c. 20 (*Richter-Friedberg* II, c. 1078). Der Ablauf des Prozesses in *Vacandard*, Dict. Th. Cath. VII, 2 c. 2035—2048 mit Quellenangaben.

„Ihr behauptet: Wenn bei euch einer als Dieb oder Räuber verhaftet wird, das ihm zur Last Gelegte jedoch ableugnet, so versetzt ihm der Richter Schläge auf den Schädel und sticht ihm mit eisernen Stacheln in die Seiten, bis er die Wahrheit gesteht. Solches Tun ist keineswegs erlaubt, weder nach göttlichem noch nach menschlichem Gesetz. Denn das Geständnis darf nicht widerwillig, es muß freiwillig sein; man darf es nicht mit Gewalt erpressen, es muß aus freien Stücken abgelegt werden. Wenn es schließlich geschehen sollte, daß ihr auch nach Anwendung jener Torturen (*poenae*) gar nichts von dem feststellen könnt, was dem Mißhandelten als Verbrechen vorgeworfen wird, schämt ihr euch nicht wenigstens dann und erkennt ihr nicht, wie gewissenlos (*impie*) ihr urteilt? Aber gleicherweise, wenn der Angeschuldigte jene Torturen nicht aushält und sagt, er habe verbrochen, was er nicht verbrochen hat, so frage ich: Wem fällt die Schwere solcher Ungerechtigkeit zur Last, wenn nicht dem, der zu dem lügenhaften Geständnis zwingt? Wiewohl es klar ist, daß der kein Geständnis ablegt, sondern nur spricht, der mit dem Munde sagt, was er im Herzen nicht bejaht. Laßt also ab von solchem, und was ihr bis jetzt töricht verübt habt, das verabscheut aus ganzer Seele!“³³

Papst Pius XII. hat die Worte seines Vorgängers Nicolaus I. angeführt in seiner Ansprache vom 3. Oktober 1953 an den VI. Internationalen Kongreß für Strafrecht und beigefügt: „Wer wünschte nicht, daß in der langen Zwischenzeit seit damals man nie von dieser Regel abgewichen wäre.“³⁴ Innozenz IV. ist leider von ihr abgewichen, mag er sie im Wortlaut Nicolaus I. gekannt haben oder nicht. Er und Gregor IX. gehörten zum Kreis der Legisten und waren zu sehr in den Gesetzestexten, auch denen des römischen Rechts befangen.

Ganz gewiß: Die Tortur ist aus dem Zivilprozeß in den Inquisitionsprozeß übernommen worden. Sie war im übrigen genau abgemessen. Es durfte nur angewandt werden der *Equuleus*, der die Glieder auseinanderzerterte; die *corda*, der Strick, an dem der Angeklagte hochgezogen und dann auf einen Ruck fallen gelassen wurde; das Feuer, *ignis*, das z. B. ganz nahe an die eingefetteten Fußsohlen gebracht empfindlichsten Schmerz verursachte. Die Tortur sollte ohne Blutvergießen geschehen. Sie durfte auch nicht wiederholt werden. Diese Einschränkung wurde indes umgangen, indem man von Fortsetzung, nicht von Wiederholung sprach. Clemens V. hat auch wegen übermäßiger Anwendung der Tortur bestimmt, daß der Inquisitor und der Bischof nur in Abhängigkeit voneinander zur Tortur schreiten könnten³⁵. Sie sollte ferner nur angewandt werden, wenn wenigstens zwei schwere Indizien für die Schuld vorlagen, und sie sollte angewandt werden als letztes Mittel, das Geständnis des Angeklagten zu erzwingen. Die Inquisitoren waren sich überdies bewußt, daß man auf die Tortur nicht zu viel geben dürfe. Die einen, so hören wir von ihnen, haben eine solche Angst, daß sie bei leichter Tortur sofort Dinge gestehen, deren sie gar nicht schuldig sind;

³³ Nicolai I Responsa ad consulta Bulgarorum, Cap. 86, in: MGH Epp. VI, Carolini aevi 4, 595.

³⁴ Acta Ap. Sedis 45 (1953) 736. Discorsi e Radiomessaggi di S.S. Pio XII, XV (1953 bis 1954) 343 s. *Utz-Groner*, Soziale Summe Pius' XII., Freiburg/Schw. 1954, n. 452 (I, 197).

³⁵ Siehe Anm. 28.

andere dagegen sind so unempfindlich, daß aus ihnen auch mit der Tortur nichts herauszubringen ist. Die Tortur wurde deshalb, als Ganze gesehen, mit Vorsicht angewandt. Lea sagt, daß die Erwähnung der Tortur „äußerst selten“ ist³⁶.

Das alles ist richtig. Dennoch bleibt bestehen: die Tortur im Inquisitionsprozeß und der Scheiterhaufen für die unbekehrbaren oder rückfälligen Häretiker gehören zu den dunkelsten Punkten der Kirchengeschichte. Wir kommen auch nicht darüber hinweg, daß im Templerprozeß, der gerade im Pontifikat des ängstlichen und schwachen Clemens V. (1305—1314) ablief und der — nicht nur, aber auch Inquisitionsprozeß war, unter dem Druck Philipps des Schönen und seiner Legisten die Tortur empörend schamlos und grausam mißbraucht worden ist³⁷. Und um dies hier gleich beizufügen: eine Heilige der katholischen Kirche, Jeanne d'Arc, die Jungfrau von Orléans, diese einmalig wunderbare Gestalt, in unserem Jahrhundert von Benedikt XV. kanonisiert, ist im Jahr 1431, durch schmählichen Mißbrauch der Inquisition für politische Zwecke, als Hexe, als haeretica, apostata, relapsa verbrannt worden. Der heilige Augustinus spricht sich für „salutares terrores, heilsamen Schrecken“ aus, um die vom Glauben Abgeirrten zur Vernunft zu bringen. Aber in Tortur und Scheiterhaufen haben wir Furchtbareres als heilsamen Schrecken, und dagegen wäre Augustinus mehr als jeder andere aufgestanden.

Wenn der Angeklagte unter der Tortur sich nicht schuldig bekannte, mußte er nach allgemeiner Ansicht freigesprochen werden. Wenn er nachher widerrief, was er unter der Tortur gestanden hatte, war zu den Zeugnisaussagen zurückzukehren. Jedenfalls konnte das Urteil nicht gefällt werden ohne klaren Schuldbeweis oder das Schuldbekenntnis des Angeklagten selbst.

Der *Urteilsspruch* sollte unparteiisch sein; im Fall des Todesurteils oder lebenslänglichen Gefängnisses nicht ohne Zustimmung des Bischofs. Es waren sodann Beiräte aus dem Klerus und der Laienwelt zu hören. Diese bekamen freilich zu ihrer eigenen Information weder die gesamten Prozeßakten noch die Namen der Angeklagten und Zeugen vorgelegt. Tatsächlich hat sich der Inquisitor fast immer an das Gutachten der Consiliarii gehalten.

Der Angeklagte konnte vor Verkündigung des Urteils an den Papst appellieren. Die Inquisitoren waren in Sachen Appellation an den Papst sehr schwierig. Nicht so die Päpste. Sie haben auch nach erfolgter Verurteilung noch Appellationen entgegengenommen. Für das 14. Jahrhundert meldet der französische Forscher Vidal 18 Fälle von Berufung, die von den Päpsten angenommen wurden. Wir haben überhaupt eine Reihe von Tatsachen und Umständen, die zeigen, daß die Päpste mäßigend und mildernd auf den In-

³⁶ Jean Guiraud, *Inquisition*, in: *A. D'Alès, Dictionnaire Apologétique de la Foi Catholique II*, Paris 1924, 874. Lea I, 243.

³⁷ Man lese Bernhard Duhr SJ, *Der letzte Großmeister des Templerordens*, in *dieser Zschr.* 118 (1930) 182—195.

quisitionsprozess einwirkten: Gregor IX. hat auf die Klagen Raymunds VII. von Toulouse zu Klugheit, Mäßigung, reiner Absicht gemahnt. 1237 ist er in Spanien und gegen die Grausamkeiten Friedrichs II. vorstellig geworden. Von Innozenz IV. sagt Douais: Die Häresie überwachen; die schützen, die nach katholischem Glauben leben wollten; den Eifer der Inquisitoren durch genaueste Prozeßvorschriften mäßigen; die Befriedung in der Languedoc, von der Garonne bis zur Rhône vorbereiten — das war das Werk Innozenz IV. Bonifaz VIII. hat gleichfalls eine Reihe von Prozessen revidieren lassen, gemildert oder kassiert, besonders in Fällen von Güterkonfiskation³⁸.

Die Strafen

An Strafen werden genannt: Kreuze und andere Zeichen auf der Kleidung, vorn oder auf dem Rücken tragen, Geißelung, Wallfahrten an Orte in der näheren Umgebung oder an die berühmten mittelalterlichen Wallfahrtsorte Rom, Santiago de Compostela, zu Thomas von Canterbury, zu den Drei Königen von Köln, Dienst im Heiligen Land. Güterkonfiskation und Niederlegung des Hauses des zum Tod oder zu lebenslänglicher Haft Verurteilten, auch wenn das Urteil bereits Verstorbene traf — Strafen, die die ganze Familie des Verurteilten in Mitleidenschaft zogen, im Gegensatz zum Römischen Recht, das die glaubenstreuen Nachkommen schonte, Kerkerhaft nach verschiedenen Graden der Härte. Es gibt Ferien von der Kerkerstrafe, für die zum Unterhalt der Familie Benötigten, im Fall von Krankheit und Entbindung. Die Zahl der Bischöfe, die die Strafe gemildert haben, ist sehr groß. Sodann gab es Änderung der Strafe in eine mildere. Lea sagt: Das ist häufig geschehen. Die Inquisition vertritt sehr stark den Grundsatz der „Strafe zur Besserung“. Man will, daß der Verurteilte wieder zum Glauben zurückkehre. Endlich lebenslänglicher Kerker und Todesstrafe.

Abgesehen von Fällen unglaublicher Exzesse wie dem Konrads von Marburg, des Robert le Bougre³⁹, der an einem Tag 180 Ketzer verbrennen ließ — Gregor IX. hat ihn hernach zu ewigem Kerker verurteilt, oder gegen die Templer, ist die Zahl der Hinrichtungen gemäßigt zu nennen. Carcassonne, 1249 bis 1258: 278 Urteile, meist *servitium in terra sancta*. Toulouse, 1308 bis 1323: unter den 930 Urteilssprüchen des oben genannten Bernard Gui sind 42 Todesurteile, 1 auf 23, 132 „Kreuze“, 9 Wallfahrten, 143 *servitia in terra sancta*, 307 Kerkerhaft, 69 Fälle von Ausgrabung schon Toter, 22 Fälle von Häuserniederlegung, 139 Freisprüche. Es wäre falsch zu meinen, wie Lea und Tanon es tun, es habe im Inquisitionsverfahren nie

³⁸ Jean Guiraud, *Inquisition*, a.a.O. 881—884. Für Gregor IX. sei beispielsweise hingewiesen auf Schreiben von 1234 Nov. 8 an den Erzbischof von Vienne und andere, bei Auvray, *Registres de Gr. IX* n. 2218 (I, 1192). Für Innozenz IV. auf Douais, *Documents pour servir à l'histoire de l'Inquisition dans le Languedoc*, 2 Bde., Paris 1900, Doc. I. XVI. XIX. XXII. Für Honorius IV. und Bonifaz VIII. auf Lea, II, 243—244.

³⁹ Tanon (Anm. 17) 113—117.

Freispruch gegeben. Pamiers, 1318 bis 1324: unter 64 Verurteilten 5 zum Tod, 1 auf 30. Auch Lea gesteht zu, daß der Scheiterhaufen verhältnismäßig wenig Opfer gefordert hat, jedenfalls, nach Döllinger, weit weniger als die Endura, die Selbstentleibung der Katharer⁴⁰.

Die Todesstrafe wurde ausgeführt von der weltlichen Obrigkeit. Das ändert jedoch nichts daran, daß die Verantwortung für sie in erster Linie auf das kirchliche Inquisitionsgericht fällt. Wenn es bei der Übergabe des Verurteilten hieß: Wir bitten inständig, daß das Urteil ausfalle *citra mortem et membrorum mutilationem*, unter Vermeidung von Tod und Verstümmelung, so war dies reine Formsache. Die zuständige weltliche Obrigkeit zog sich selbst den Kirchenbann zu, wenn sie die ihr Überlieferten schonte.

Wir haben im Verlauf der Darlegung zu einer Reihe einzelner Maßnahmen des Inquisitionsverfahrens Stellung genommen, oft einfach durch Vorlegung des Tatbestandes. Es bedarf zum Schluß noch eines Wortes über die Institution als Ganzes.

„Die Inquisition ist eine Einrichtung der katholischen Kirche, die am meisten zur Kritik herausgefordert hat und die das beliebteste Beispiel ist, wenn die katholische Kirche des Mittelalters gebrandmarkt werden soll. Von katholischer Seite verweist man dagegen auf den schweren Existenzkampf der Kirche gegen die Ketzer, auf die allgemeine Grausamkeit der damaligen Justiz und die psychopathischen Erscheinungen des Mittelalters. Doch gehen sowohl die Angriffe als auch zum Teil die Verteidigung am Kern der Sache vorbei. Die Kritik macht es sich einfach, wenn sie sich unhistorisch auf den Boden des liberalen Staatsdenkens stellt. Das Mittelalter dachte anders: es nahm vor allem die Einheit von Staat und Kirche als vorgegeben hin. Die Staatskirche verfolgte deshalb natürlicherweise die kirchlichen Delikte genau so wie die weltlichen. Stellte doch ein Angriff auf die Religion zugleich einen Angriff auf den Staat dar. Die Verfolgung des Religionsdeliktes war dem Mittelalter also eine Selbstverständlichkeit. Es ist weiter natürlich, daß die Inquisition sich der zeitgenössischen Mittel der Strafverfolgung bediente, und es muß auch darauf hingewiesen werden, daß ihr genau überliefertes Verfahren z. T. mit großem Ernst und juristischer Gewissenhaftigkeit durchgeführt wurde.“⁴¹

Wir brauchen die mittelalterliche Inquisition nicht zu rechtfertigen, und wir rechtfertigen sie nicht⁴². Aber eines können die für sie Verantwortlichen von uns verlangen: daß wir versuchen, ihre Handlungsweise überhaupt zu verstehen. Dafür nun ist unter einer Rücksicht der von Professor Erler aufgezeigte Unterschied grundlegend. Wir leben schon längst in einer religiös pluralistischen Gesellschaft. Das Mittelalter kannte diesen Begriff nicht. Und nicht erst für das Mittelalter, schon für die römisch-byzantinische Antike, und zwar von der Staatsräson her, galt der Grundsatz: im selben Staat nur eine Religion. Der Grundsatz geht tief in die neue Zeit hinein.

⁴⁰ Guiraud, *Inquisition*, in: *Dict. Apol.* II, 876—881. Lea I, 430. Döllinger, *Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters* I, 226 und 226².

⁴¹ Adalbert Erler, *Inquisition*, in der Neuauflage von: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart* III, 1959 Sp. 771.

⁴² Zu ihrer Beurteilung durch die katholische Geschichtsforschung siehe den ausgezeichneten Artikel von Bernhard Duhr SJ, *Die mittelalterliche Inquisition, eine zeitgeschichtliche Erscheinung*, in *dieser Zschr.* 117 (1929) 401—414.

Luther, Calvin, Heinrich VIII. und Elisabeth von England dachten genau so. Ausgerechnet die zwischen den beiden Letztgenannten lebende Maria die Katholische begann ihre Regierung mit dem Entschluß, gleiches Recht für die alte wie die neue Religion gelten zu lassen. Sie ist jedoch am leidenschaftlichen Widerstand der Neuerer gescheitert. Dann entschied sie wie später ihre Nachfolgerin, nur mit katholischen Vorzeichen. Auch der Augsburger Religionsfriede war weit davon entfernt, das zu bringen, was wir Religionsfreiheit nennen. Er brachte nur die willkürliche Oberhoheit des Landesfürsten in Sachen der Religion. Für ihn wie für alle die vorhin Genannten war Abweichen von der Staatsreligion Hochverrat, genau wie im Mittelalter.

Erler verlegt dann das ganze Problem von der historischen auf die religionsphilosophische Ebene und stellt am Schluß die Frage: „Fordert die Liebe zum irrenden Mitchristen Tolerierung oder Züchtigung?“ Dazu sei kurz zweierlei bemerkt: Erstens, um Mißverständnissen vorzubeugen: Die Inquisition hatte immer nur solche vor ihr Forum zu ziehen, die vom katholischen Glauben abgefallen waren. Für die erste Annahme des katholischen Glaubens galt und gilt der Grundsatz des Kanonischen Rechts: „Ad amplectendam fidem catholicam nemo invitatus cogatur, Zur Annahme des katholischen Glaubens soll niemand wider seinen Willen gezwungen werden“ (CIC 1351). Zweitens fragen wir: Konnten sich im Mittelalter unter denen, die vom katholischen Glauben abgefallen waren und nunmehr von der Inquisition vor Gericht gezogen wurden, nicht auch solche finden, die, sie mochten zur Trennung von der Kirche gekommen sein wie sie wollten, in ihrer gegenwärtigen geistigen Verfassung mit unüberwindlich irrendem Gewissen, also *bona fide*, ehrlich ihrem Irrtum anhängen? Es scheint, daß die mittelalterliche Inquisition sich diese Frage nicht gestellt hat.

Wie beantwortet sie die katholische Kirche überzeitlich? Sie sagt: Das guten Glaubens irrige Gewissen ist zu achten. Man darf es nicht vergewaltigen. Die Kirche ist — schon längst — in Sachen der vom katholischen Glauben abweichenden religiösen Bekenntnisse zu der Haltung zurückgekehrt, die sie in den ersten zwölf Jahrhunderten ihrer Geschichte einnahm. Die Grundsätze der kirchlichen Toleranz hat Pius XII. in seiner Ansprache vom 6. Dezember 1953 an den 5. Nationalkongreß des katholischen Juristenverbands Italiens dargelegt⁴³.

⁴³ Acta Ap. Sedis 45 (1953) 794—802. Discorsi e Radiomessaggi di S.S. Pio XII, XV, 1953/54, 481—492. *Utz-Groner*, Soziale Summe Pius' XII. n. 3963—3986 (II, 2042 bis 2053).